

Benutzungsordnung für die Betreuung der Grundschul Kinder

1. Allgemeines

Die Gemeinde Oberharmersbach leistet durch ihr ergänzendes Betreuungsangebot für Schulkinder einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Im Rahmen der verlässlichen Grundschule haben die Grundschulen ihre Stundenpläne so zu optimieren, dass vormittags möglichst gleichbleibende, zusammenhängende Unterrichtsblöcke gebildet werden können. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch Betreuungsangebote von kommunaler Seite ergänzt werden, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Das Betreuungsangebot umfasst schwerpunktmäßig sinnvolle spielerische und freizeitbezogene bzw. lernunterstützende Aktivitäten. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule ist hierbei unerlässlich. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet außer dem Projekt „BSS-Zirkus“ mittwochs für die 3. und 4. Klasse nicht statt. Neben der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden Grundschüler nachmittags in den Räumen der Einrichtung betreut. Die Betreuung versteht sich als pädagogische Einrichtung, in der den Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten und Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben gegeben wird. Die Betreuung der Schulkindbetreuung bedeutet nicht Fortführung des Unterrichts. Es wird auch kein Nachhilfeunterricht erteilt. Für die Überprüfung der Hausaufgaben sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

3. Benutzungsentgelt:

Für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Schulkindbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages erhoben. Dieser richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

ab 01.01.2024

Module	Kosten/Monat			
	1. Kind		Jedes weitere Kind	
	1 Tag/Woche	5 Tage/Woche	1 Tag/Woche	5 Tage/Woche
Modul 1 Frühbetreuung (7.15 Uhr-8.15 Uhr) Montag-Freitag	10,00 €	38,00 €	9,00 €	34,00 €
Modul 2 Betreuung in der 6. Stunde (11:55 Uhr-12:40 Uhr) Montag-Freitag	8,00 €	28,00 €	6,00 €	25,00 €
Modul 3 Mittagsbetreuung (11:55 Uhr-16.30 Uhr) Montag-Freitag	25,00 €	98,00 €	22,00 €	88,00 €
Modul 4 Nachmittagsbetreuung (11:55 Uhr-16.30 Uhr) Montag-Freitag	43,00 €	173,00 €	39,00 €	156,00 €
Modul 5 Hausaufgabenbetreuung (14:30 Uhr-16.30 Uhr) Montag-Freitag	22,00 €	86,00 €	19,00 €	77,00 €
Mittagsverpflegung:	Die Kosten können je nach Essensauswahl variieren.			
10er-Karte für die Zusatzbetreuung: 50 € (pro Angebotsform / pro Stunde 5,00 €, bzw. halbstündliche Abrechnung 2,50 €) Die Karte ist für alle Kinder einer Familie nutzbar und beim Ende des Schulaustritts auf andere Kinder übertragbar. Die Übertragung auf andere Kinder bedarf der schriftlichen Information.				

- 3.1 Die Elternbeiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 3.2. Die Elternbeiträge werden jeweils in der jeweils festgesetzten Höhe monatlich durch die Gemeindenkasse Oberharmersbach per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
- 3.3 Für unregelmäßige, einzelne Betreuungsstunden, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen benötigt werden, können „10er-Karten“ erworben werden. Diese unregelmäßigen, einzelnen Betreuungsstunden können für einen Betrag von 5,00 € pro Stunde, bzw. 2,50 € pro halber Stunde nach vorheriger Anmeldung in Anspruch genommen werden.

- 3.4 Eine Änderung der Beiträge bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.5 Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Schulhalbjahres zu entrichten. In Ausnahmefällen kann das Betreuungsangebot zum Ende des Monats gekündigt werden. Ausnahmefälle sind: Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Wegzug oder längerer krankheitsbedingter Ausfall (z.B. Kuraufenthalt).
- 3.6 Die Beiträge für die Schulkindbetreuung werden für 11 Monate berechnet. Im Ferienmonat August wird kein Beitrag erhoben.

4. Anmeldung und Ummeldung

- 4.1 Die Anmeldung für die Aufnahme bei der Leitung der Schulkindbetreuung durch die Erziehungsberechtigten möglich.
- 4.2. Für unregelmäßige, einzelne Betreuungsstunden, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen benötigt werden, bietet die Gemeinde so genannte "10er-Karten " an. Diese werden von der Leitung der Schulkindbetreuung ausgegeben. Das hierfür anfallende Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig.
- 4.3 Ummeldungen sind immer nur zum 1. des Folgemonats möglich. Dies muss spätestens zum 15. des Vormonats der Leitung der Schulkindbetreuung schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
- 4.4 Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 4.5 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.
- 4.6 Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Abmeldung/Kündigung

- 5.1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar) oder auf Ende des Schuljahres (31. Juli) erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher **schriftlich** der Leitung der Schulkindbetreuung zu übergeben. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per E-Mail oder per Fax gewahrt. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulzeit in eine weiterführende Schule wechselt.
- 5.2 Sollte für das darauffolgende Schuljahr keine Betreuung mehr erwünscht sein, muss eine Kündigung zum Ende des Schuljahres erfolgen, ansonsten gilt die Anmeldung für das folgende Schuljahr weiter.
- 5.3 Wenn sich ein Kind trotz mehrfacher Mahnungen und auch unter Einbeziehung der Eltern nicht an die Betreuungsregeln hält, so kann von der Leitung der Grundschulkindbetreuung jederzeit ein begründeter tageweiser oder wochenweiser Ausschluss veranlasst werden. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Greift diese Maßnahme nicht, so kann der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos gekündigt werden.
- 5.4 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- b. wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- c. wenn das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d. wenn ein Kind wiederholt extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen.

6. Mittagessen

- 6.1 Für Schulkinder wird in der Schulkindbetreuung ein verbindliches Mittagessen angeboten.
- 6.2 Die Kosten für das Essen sind nicht in den Entgelten/Gebühren enthalten.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 7.2 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 7.3 Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 7.4 Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen, Atteste u. ä. sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

8. Aufsicht/Haftung

- 8.1 Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, an denen die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 8.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu sind eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
- 8.3 Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

9. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 9.1 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 9.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 9.3 Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

10. Versicherung

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches (Sozialgesetzbuch) gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.)

- 10.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 10.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 10.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

gez. Weith,
Bürgermeister